

Satzung des Fördervereins der Grundschule Lichterfelde e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Lichterfelde e.V.“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt/ Oder eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 16244 Schorfheide OT Lichterfelde, Oderberger Straße 36-38 (Grundschule Lichterfelde).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Es beginnt mit dem 01. August eines jeden Jahres und endet mit dem 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Zweck, Ziele, Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke, §§ 51 ff der Abgabenordnung). Dies geschieht durch ideelle und materielle Unterstützung von Bildungsbestrebungen der Schule in Zusammenarbeit mit Schulleitung, Lehrern, Eltern und Schülern, insbesondere durch

1. Erhaltung und Erhöhung des Niveaus der Schuleinrichtung und – ausgestaltung
2. Hilfe bei der Beschaffung ergänzender Lehr-, Lern-, Werk-, Sport- und Spielmaterialien
3. Förderung lehrplanübergreifender und sportlicher Betätigungen der Schüler, sowie pädagogischer Arbeit im Rahmen von Schulveranstaltungen, insbesondere bei Projektarbeit, Exkursionen, besonderen Unterrichtsvorhaben, Schulsport, Schulwanderungen, Besichtigungen, Fahrten sowie Schüleraustausch mit Partnerschulen
4. Förderung der Elternarbeit und der Schülermitverwaltung
5. Pflege der Beziehungen zu Schulträgern und Kommunalverbänden
6. Unterstützung und Darstellung der Interessen der Grundschule Lichterfelde in der Öffentlichkeit

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann von allen natürlichen und juristischen Personen (ordentliche Mitglieder), insbesondere aber auch von Firmen, Verbänden, Vereinen und Behörden erworben werden, die bereit sind, die satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu fördern (fördernde Mitglieder).
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Zum Ehrenmitglied kann durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht hat.

- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) mit dem Tode des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum jeweiligen Schuljahresende,
 - c) durch die Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge von mehr als zwölf Monaten,
 - d) mit dem Ausschluss durch den Beschluss des Vorstandes. Ein Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins vorsätzlich zuwiderhandelt. Über einen Widerspruch des Mitglieds gegen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 4 Vereinsorgane

Organe des Fördervereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Schuljahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) stattfinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Maßgeblich für die einzuhaltende Frist ist der Zeitpunkt der Absendung.
Weitere Mitgliederversammlungen (außerordentliche Mitgliederversammlung) sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit einer Dreiviertelmehrheit fordert oder mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine Einberufung wünschen.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung darüber an anderer Stelle nicht anderes bestimmt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Versammlung (Versammlungsleiter) und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag von der Versammlungsleitung festgestellt. Die Auflösung des Vereins und eine Änderung seiner Satzung können nur mit Dreiviertelmehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu müssen mindestens dreiviertel aller Mitglieder anwesend sein. Ist die Mitgliederversammlung hiernach nicht beschlussfähig, muss zu dem Antrag eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden. Die zweite Mitgliederversammlung ist zu dieser Abstimmung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern bei der zweiten Einberufung auf diese Folge hingewiesen wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
- a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Wahl der Kassenprüfer,
 - c) Entgegennahme der Jahresberichte, Jahresrechnungen und der Kassenprüfberichte,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Festsetzung der Beitragshöhe,
 - f) Änderung der Satzung und
 - g) Auflösung des Vereins.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Kassenwart

sowie aus folgenden geborenen Mitgliedern

- dem Schulleiter der Grundschule Lichterfelde,
- dem Vorsitzenden der Elternkonferenz.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestimmen. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorstand führt ehrenamtlich die laufenden Geschäfte des Vereins. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Über diese sind Protokolle zu führen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, in der die Beitragshöhe und der Modus der Beitragszahlung festgeschrieben sind.

(2) Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Zahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrages entsprechend der geltenden Beitragsordnung.

§ 8 Einnahmen und Ausgaben

(1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

(2) Er ist zum Empfang steuerbegünstigter Zuwendungen berechtigt und kann darüber steuerwirksame Einnahmestattungen ausstellen.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder Anteile davon. Eine Beitragsrückerstattung findet nicht statt.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der Stellvertreter ist gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes verfügungs- und zeichnungsberechtigt.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für eine Zeit von zwei Schuljahren zu wählen.
- (2) Kassenprüfungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen.
- (3) Die Wiederwahl jeweils eines Kassenprüfers ist zulässig.

§ 10 Gesetzliche Vertretung

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer oder Kassenwart gemeinsam vertreten.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von 4 Wochen mit ausführlicher schriftlicher Tagesordnung, aus welcher sich die Gründe der beabsichtigten Auflösung ergeben, einzuberufen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Ist zu dieser Mitgliederversammlung nicht die Hälfte aller Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschließen kann. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen an die Gemeinde Schorfheide (Schulträger) mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die Grundschule Lichterfelde dienenden Zwecke zu verwenden.

§ 12 Schlussbestimmung

- (1) Sollte(n) eine (oder mehrere) Bestimmung(en) dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt.

Das Errichtungsdatum des o.g. Vereins ist der 05.12.2007